

## **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Radolfshausen**

Auf Grund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung [Nds. SOG] vom 17.12.1981 [Nds. GVBl. 1981, Seite 347] in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung [NGO] vom 22.06.1982 [Nds. GVBl. 1982, Seite 229], in der z. Zt. geltenden Fassung, und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes [NStrG] vom 24.09.1980 [Nds. GVBl. 1980, Seite 359], in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 26.10.1992 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen und Öffnungen der Kanalschächte, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Satzung der Samtgemeinde Radolfshausen über die Straßenreinigung vom 17. September 1975 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den Ihnen gleichgestellten Personen übertragen werden, ist sie am letzten Werktag einer jeden Woche und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag vorzunehmen, und zwar
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 21.00 Uhr und
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr.

### **§ 2**

- (1) Die Reinigungspflicht gem. § 52 des Nieders. Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung vom Laub, Unrat, von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Unkraut auf durchgehend gepflasterten oder asphaltierten Flächen; hierbei dürfen Herbizide nicht verwendet werden.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung ein, z. B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Baumarbeiten, Unfälle oder Tiere, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften [z.B. § 17 des Nieders. Straßengesetzes und § 32 Straßenverkehrsordnung] zugleich einen Dritten, so geht dessen Reinigungspflicht vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen verboten.

### § 3

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten, und zwar

a) an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und

b) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn auch ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(2) Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Stoffen so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

1. zur Sicherung des Fußgängerverkehrs

1.1 die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

1.2 wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenrum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;

1.3 Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

1.4 sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

2. zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Das Abstreuen obliegt den Pflichten

a) an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und

b) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertrageverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien [z. B. Streusalz] nicht angewendet werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien.

#### **§ 4**

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

#### **§ 5**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 6**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Radolfshausen vom 10.12.1975 sowie die dazu erlassene Änderungsverordnung außer Kraft.

Ebergötzen, den 26.10.1992

gez. Behre  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Büsscher  
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 2 vom 15.01.1993

In Kraft getreten am 16.01.1993

I. Verordnung zur Änderung der Verordnung 10.12.2001  
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 2 vom 17.01.2002  
In Kraft getreten am 18.01.2002